

KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekenntnis



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rk@rheinhunsrueck.de

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Dichtelbach

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 101 in der Gemarkung Dichtelbach, Flur 7, Flurstück 1/26, Koordinaten: 408 510 – 5 539 343 und 408 874 – 5 539 272, wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die auf 41.259,06 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

14. Mai 2012

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/610-28/09

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LiveCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.

- 2.6.4 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Katalog, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers –Enercon– einzuhalten.

2.7 Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- der Schallimmissionsprognose des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 20.11.2009 mit dem Nachtrag vom 04.05.2012
- die Schattenwurfprognose der Juwi Wind GmbH vom 10.05.2012

und folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

2.7.1 Auflagen/Lärm

- 2.7.1.1 Die Schallleistungspegel der beantragten 2 Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 3) vom Typ **Enercon E-101** (Nabenhöhe 135,4 m, Rotordurchmesser 101 m) dürfen zu allen Tageszeiten entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen jeweils folgende Werte nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

WEA 1, Rechtswert: 32408510; Hochwert: 5539343 → **106,0 dB(A)**

WEA 3, Rechtswert: 32408874; Hochwert: 5539272 → **106,0 dB(A)**

- 2.7.1.2 Die beantragten Windenergieanlagen, **Typ Enercon E-101**, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.7.2 Auflagen optische Immissionen